

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 10.02.2016

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom
1			Landkreis Rotenburg (Wümme)	28.10.2016
2			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	25.10.2016
3			NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven	10.10.2016
4			LGLN - RD Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigung	26.09.2016
5			Bundesnetzagentur	27.09.2016
6			Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	27.09.2016
7	Samtgemeinde Selsingen	26.09.2016		
8	Samtgemeinde Sittensen	26.09.2016		
9	Gascade Gastransport GmbH	27.09.2016		
10	Wasserverband Bremervörde	27.09.2016		
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.09.2016		
12	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	28.09.2016		
13	Samtgemeinde Tarmstedt	28.09.2016		
14	Tennet TSO GmbH	04.10.2016		
15	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	06.10.2016		
16	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz	06.10.2016		
17	Polizeikommissariat Zeven	06.10.2016		
18	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Gst. Verden	10.10.2016		
19	Landkreis Stade	10.10.2016		
20	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	10.10.2016		
21	Landvolk Niedersachsen Kreisbauernverband Zeven e.V.	11.10.2016		
22	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	12.10.2016		

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 10.02.2016

23	Niedersächsische Landesforsten	17.10.2016		
24	Industrie- und Handelskammer Stade	18.10.2016		
25	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr	24.10.2016		

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven-Aspe)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (28.10.2016)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Landschaftspflegerische Stellungnahme:

Mit der Umsetzung des durch diese F-Plan-Änderung vorbereiteten Vorhabens ergibt sich eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsart gemäß NWaldl.G. Wie in den Vorbesprechungen geklärt ist eine Ersatzaufforstung im Umfang 1:1,4 anzulegen (s. S. 15 der Begründung). Die näheren Einzelheiten (Baumarten, Lage der Ersatzfläche u.a.) sind im Genehmigungsverfahren festzumachen.

Aufgrund der Lage in einem größeren Waldbestand und der daraus resultierenden grundsätzlichen Bedeutung für die (z.gr.T. nachtaktive) Tierwelt inkl. besonders und streng geschützter Arten ist im Genehmigungsverfahren eine nächtliche Nutzung bzw. eine Nutzung mit Flutlicht-Ausleuchtung oder ähnlichem ausgeschlossen. Bauliche Anlagen sollten soweit möglich im vorderen, der Zufahrt nahen Bereich konzentriert werden.

Zu 1. Landschaftspflege:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. betreffen die nachfolgende Baugenehmigungsplanung.

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven-Aspe)

ANREGUNGEN

Da es sich um eine Legalisierung einer m.W. bislang ohne Baugenehmigung betriebenen Anlage handelt, kann bei der artenschutzrechtlichen Bewertung m.E. nicht von einer (legalen) Vorbelastung durch Störung ausgegangen werden. Von dem daneben liegenden Rückhaltebecken gehen jedenfalls keine betriebsbedingte Störungen aus. Es wäre auch zu thematisieren, wie tief in den verbleibenden Wald sich Störeffekte der zu legalisierenden Anlage und deren Erweiterung auswirken werden.

2. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme:

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist ausschließlich zu ermitteln, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Dahingehend ist es nicht zielführend den ursprünglichen Urzustand als Ausgangssituation zu Grunde zu legen. Vielmehr ist es von Bedeutung die aktuelle Ist-Situation und die zukünftige Nutzung gegenüber zu stellen. Dies ist bereits in der artenschutzrechtlichen Betrachtung vollständig erfolgt. Die möglichen zukünftigen Störungen werden höchstens den Randbereich des angrenzenden Waldes betreffen, da eine motorisierte Nutzung der BMX-Anlage nicht vorgesehen ist. Zudem stehen Waldflächen grundsätzlich der Naherholung zur Verfügung, sodass gewisse Störeinkwirkungen durch menschliche Präsenz immer wieder gegeben sind. Mit dem geplanten Vorhaben können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Zu 2. Bodenschutz- und Abfallrecht:

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Baugenehmigungsplanung.

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven-Aspe)

ANREGUNGEN

3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Keine Bedenken.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme (wurde für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben, betrifft aber diese Änderung):

Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden. Laut Abschnitt Naturschutz und Landschaftspflege soll das Planänderungsgebiet in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Rad-sport umgewandelt werden. Dadurch ist eine nennenswerte Versie-gelung ausgeschlossen. Auf die Vorlage eines Bodengutachtens kann daher in diesem Fall verzichtet werden.

Gegen die 55. Änderung des B-Planes bestehen aus wasserwirt-schaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu 3. Immissionsschutz:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Wasserwirtschaft:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg sind, wie in der Stel-lungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven-Aspe)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (25.10.2016)

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Die vorliegende Planung sieht die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Fahrradparcours im Norden der Gewerbegebiete in Zeven-Aspe vor. Dazu erfolgt die Umwandlung bzw. die Rodung von Wald auf einer Fläche von 4.000 m². Landwirtschaftliche Flächen bzw. landwirtschaftliche Betriebe werden durch die Planung nicht berührt, daher bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass für die Planung von Kompensationsmaßnahmen in der kommunalen Bauleitplanung gemäß § 1a BauGB auf agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 15 (3) BauGB Rücksicht zu nehmen ist. Wir bitten dies in nachgelagerten Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fließen die Belange des Forstes in dem Verfahren bereits ein und werden entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme zu Nr. 2

Landwirtschaftliche Belange werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht berührt. Ansonsten betrifft die Stellungnahme die Durchführung der Planänderung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven-Aspe)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven (10.10.2016)

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven nimmt nach Einsicht in die Unterlagen des Entwurfes der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven zu diesem Vorgang Stellung.

Grundsätzlich haben wir keine Anmerkungen und Einwendungen zu diesem Entwurf. Da aber für die Beseitigung von ca. 4.000 m² Fichtenforst ein Ausgleichsbedarf von ca. 5.600 m² zu leisten ist und detaillierte Aussagen zur Kompensation der Waldumwandlung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuführen sind, möchte der NABU Bremervörde an diesem Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Wir wollen sicherstellen, dass durch die erforderliche Neuaufforstung keine wertvollen Grünlandflächen überplant werden.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Kompensationsmaßnahmen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt. Dabei kann der NABU Kreisverband beteiligt werden.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Bremervörde-Zeven ist, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

<i>Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven-Aspe)</i>

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 LGLN - RD Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigung
(26.09.2016)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese
Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefah-
renerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam,
dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die
Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Stellungnahme zu Nr. 4

Der Hinweis betrifft die nachfolgende Durchführung der Planung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Der Hinweis der LGLN – RD Hameln-Hannover zur Kampfmittelbeseitigung ist zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven-Aspe)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Bundesnetzagentur (27.09.2016)

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben, empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.Postfach@BNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:

- Art der Planung
- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)
- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Stellungnahme zu Nr. 5

Die Hinweise betreffen zukünftige Bauleitplanverfahren.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Hinweise der Bundesnetzagentur sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zeven-Aspe)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste (27.09.2016)

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, weil innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches kein Gewässer II. Ordnung verläuft.

Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten.

Stellungnahme zu Nr. 6

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Hinweise des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussempfehlung zu Nr. 7 - 25

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: